

Bekanntmachung der Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Der Dezentrale Wahlvorstand des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

27. Januar 2026

durchgeführt wird.

Wahlvorschlagsfrist: 09. Dezember 2025 (12:00 Uhr)

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie unter wahlen@ewi-psy.fu-berlin.de.

1. Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen werden am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie für die Amtszeit von zwei Jahren vom zuständigen Wahlgremium gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, bzw. als deren Stellvertreterinnen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Wahlgremiums. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzt, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag weibliche Angehörige des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie ist.

Beurlaubte (weibliche) Hochschulmitglieder des Wahlgremiums des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der Wahlvorschlagsfrist beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Für das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterinnen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf Formblättern, die unter www.fu-berlin.de/zwv/formulare zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen.

4. Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitz des Dezentralen Wahlvorstands ein. Die Wahlberechtigten können unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Briefwahl ist unzulässig.

5. Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Erhalt der von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnissen gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt und nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen sowie nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen dann das amtliche Endergebnis.

gez.

Julia Gerber

(Stellv. Vorsitzende des
Dezentralen Wahlvorstands)